

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

06.03.2014

Beratung:

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10: "Verlängerung Schmiedestraße, nördlich der nördlichen Schleife der Schmiedestraße, südlich der Straße An der Bahn"

hier: Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

In der Zeit vom 20.12.13 – 20.01.14 hat die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanentwurf Nr. 10 der Gemeinde Müssen stattgefunden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie der Gemeinde Büchen als Versorgungs- und Entsorgungsträger für Wasser und Abwasser gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Eine weitere Betroffenheit der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB war nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 1. Vereinfachten Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 10 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der anliegenden Liste aufgeführt, die Bestandteil dieses Beschlusses wird. Über die in diesen Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen wird gemäß Abwägungsvorschlag dieser Liste entschieden (Anlage). Der Architekt und Planer Hans-Jörg Johannsen, Bornweg 13, 21521 Dassendorf wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) beschließt die Gemeindevertretung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet: „Verlängerung Schmiedestraße, nördlich der nördlichen Schleife der Schmiedestraße, südlich der Straße An der Bahn“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: gem. § 4 Abs. 2 BauGB
